

L 01

Automatenkioske: Jugendschutz sicherstellen

Anfrage der Abgeordneten Selin Arpaz, Medine Yildiz, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Wir fragen den Senat:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist der Betrieb von sogenannten Automatenkiosken insbesondere im Hinblick auf die zulässigen Öffnungszeiten im Land Bremen aktuell gestattet?
2. Welche konkreten Maßnahmen und technischen Vorrichtungen sind nach Kenntnis des Senats vorgesehen, um den Jugendschutz beim Verkauf jugendgefährdender Waren über Automatenkioske im Land Bremen sicherzustellen und wie erfolgt eine behördliche Kontrolle?
3. Sind dem Senat Fälle von Umgehungen des Jugendschutzes an Automatenkiosken, insbesondere der Alterskontrollen, bekannt und wie plant der Senat, mögliche Umgehungen künftig zu verhindern?

Zu Frage 1:

Die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen werden durch das Bremische Ladenschlussgesetz geregelt. Danach dürfen Verkaufsstellen werktags 24 Stunden geöffnet sein. Historisch bedingt sind jedoch Warenautomaten vom Anwendungsbereich des bundesrechtlichen Ladenschlussrechts ausgenommen: Sie gelten nicht als Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes und dürfen seit 1962 an allen Tagen und zu jeder Tageszeit betrieben werden.

Dies gilt auch dann, wenn mehrere Automaten in einem gemeinsamen Geschäftsraum, etwa in Form eines sogenannten „Automatenkiosks“, ohne Verkaufspersonal betrieben werden. Es handelt sich dabei um selbsttätige Verkaufseinrichtungen, deren Betrieb gewerberechtlich nach Gewerbeordnung anzuzeigen ist.

Zu Frage 2:

Automaten, über die altersbeschränkte Waren verkauft werden, sind durch technische Vorrichtungen zur Altersverifikation abgesichert. Dies erfolgt über eine Alterskontrolle beispielsweise über den Personalausweis oder eine EC-Karte. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Jugendschutzgesetz. Danach dürfen alkoholische Getränke, Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse in Automaten nur dann in gewerblich genutzten Räumen angeboten werden, wenn der Automat mit einer technischen Vorrichtung ausgestattet ist, die sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche diese Produkte nicht entnehmen können.

Die Überwachung der Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen gehört zu den Aufgaben der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes. Sie kontrollieren stichprobenartig, ob Verkaufsautomaten für alkoholische Getränke, Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse mit einem funktionierenden und wirksamen Altersverifikationssystem ausgestattet sind.

Zu Frage 3:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind dem Senat keine Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit Warenautomaten bekannt.